

Auszug §15 Abs 1.-3. der Sportordnung des Verbandes Fechten NRW e.V.

Präsident: Marco Bez
Marco.Bez@fechten-westfalen.nrw

VP Sport: Christian Rieger
Christian.Rieger@rfeb.de

VP Finanzen: Martin Schreiber
Martin.Schreiber@rfeb.de

VP Inneres: Markus Wetzlar
Markus.Wetzlar@fechten-westfalen.nrw

VP Lehre: Henrik Müller
Henrik.Müller@fechten-westfalen.nrw

III. NRW Qu-Turniere und Landesmeisterschaften

...

§ 15 Vergabeverfahren

1. Jeder Fechtverein in NRW darf sich jährlich um die Veranstaltung eines NRW Qu-Turniers oder die Wertung eines bereits regelmäßig stattfindenden Turniers oder einzelner Wettbewerbe eines Turniers als NRW Qu-Turnier beim geschäftsführenden Vorstand bewerben. Bewerbungsfrist ist hierfür regelmäßig der der 01.06. eines jeden Kalenderjahres.
2. Eine neue Bewerbung gem. Ziffer 1 muss neben der Angabe der gewünschten Waffengattung, einem ungefähren Terminwunsch und gegebenenfalls der gewünschten Altersklassen auf die Punkte Bezug nehmen, die durch den Anforderungskatalog gem. § 14 vorgegeben sind.
3. Bei Vereinen, die bereits in der vorherigen Saison ein NRW Qu-Turnier veranstaltet haben, wird eine erneute Bewerbung vermutet, sofern sie nicht innerhalb der Bewerbungsfrist gem. Ziffer 1 gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand widersprechen. Die erneute Einreichung einer formellen Bewerbung ist obsolet. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch unter Fristsetzung die erneute Einreichung einer Bewerbung oder einer Organisationsplanung verlangen, soweit ein Veranstalter oder Ausrichter in der abgelaufenen Saison gegen den Ausrichterkatalog oder Vorgaben des Verbandes verstoßen hat.